

Anmerkungen zu den vorgesehenen Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Die Initiative „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ hat sich von Mitte 2015 bis Ende 2017 die Aufgabe gestellt, im längerfristigen Gespräch mit den unterschiedlichen Akteur_innen in der Pflegekinderhilfe, fachliche Handlungsbedarfe und gesetzliche Änderungsbedarfe in der Pflegekinderhilfe herauszuarbeiten.

In der eingerichteten Expert_innenrunde im Dialogforum sind – in großer Breite – fachliche Positionen und Expert_innen der Pflegekinderhilfe vertreten. Durch diese organisationsübergreifende Aufstellung soll einerseits sichergestellt werden, dass die in der Praxis zentralen und bereits diskutierten Forderungen und Fragen thematisiert und die gemeinsamen Nenner herausgearbeitet werden können. Um eine breite Basis zu schaffen und möglichst alle wichtigen Themenkomplexe und fachlichen Auffassungen zu berücksichtigen, wurden bisher verschiedene Expertisen und vor allem sieben Expert_innenrunden durch die interne Koordinationsgruppe des Dialogforums Pflegekinderhilfe durchgeführt.

Vor dem Hintergrund dieser längerfristigen Beschäftigung mit der Reform der Pflegekinderhilfe von und zwischen unterschiedlichen Verbänden, Wissenschaftler_innen, Betroffenen, Jurist_innen und fachlich versierten Einzelpersonen (sogenannte Expert_innenrunde) werden im beigefügten ausführlichen Kommentierungspapier die vorgesehenen Regelungen im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ausführlicher betrachtet. **Die Kommentierung bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe.**

Die ausführliche fachliche Kommentierung der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe zeigt: **Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen, welche die Weiterentwicklung des Pflegekinderbereiches betreffen, wurden in der Expert_innengruppe im Dialogforum Pflegekinderhilfe aus fachlicher Sicht in ihrer grundsätzlichen Orientierung ausdrücklich begrüßt¹.**

Im Einzelnen:

- Erstmalig erhalten Eltern unabhängig von der Personensorgeberechtigung einen eigenen Rechtsanspruch. Dies wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe ausdrücklich begrüßt.
- Die neuen Regelungen balancieren das Verhältnis von Pflegeeltern und leiblichen Eltern besser aus, indem die Beratung und Unterstützung für alle Beteiligten gestärkt wird (**§§ 37 und 37a SGB VIII-E**).
- Es werden die Rechte der Kinder und Jugendlichen gestärkt, die nun einen uneingeschränkten individuellen Beratungsanspruch erhalten und sich darüber hinaus mit ihren Anliegen an eine einzurichtende Ombudsstelle (leider nur als Kann-Leistung) wenden können; laut Landesrecht können zudem selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen in Jugendhilfeausschüssen berücksichtigt werden (**§§ 8 Abs. 3 und 9a sowie 71 SGB VIII-E**).

¹ In der bundesweiten Expert_innenrunde findet sich ein Plädoyer für eine weitere Ausweitung der BGB-Änderungen und ein Plädoyer für die Ablehnung der BGB-Änderungen (Minderheitenvoten von zwei Mitgliedern der Expert_innenrunde zu Einzelfragen). Vgl. [Langfassung der Kommentierung](#), Fußnote 2.

- An den vorgesehenen Regelungen in § 37 und § 37a SGB VIII knüpfen die vorgesehenen Neuregelungen in den **§ 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3, § 1697a BGB-E** an. Durch diese soll insbesondere eine Möglichkeit geschaffen werden, durch das Familiengericht den längerfristigen Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Pflegefamilie anzuordnen. Voraussetzung dafür soll sein, dass weder eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der leiblichen Familie - trotz entsprechender Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern innerhalb eines vertretbaren Zeitraums - erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist *und* die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Hier werden zwei Rechte miteinander abgewogen: Das Recht der Eltern auf das Zusammenleben mit ihrem Kind oder ihrem/ihrer Jugendlichen und das Recht des Kindes oder des/der Jugendlichen auf eine gute Entwicklung und den Schutz seiner für ihn wichtigen Beziehungen an seinem Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie. Da die Einführung einer familiengerichtlichen Dauerverbleibensanordnung mit der Koppelung an ein vorheriges Angebot „geeigneter Beratungs- und Erziehungsmaßnahmen“ für die Herkunftseltern verbunden ist (§ 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E) und wesentliche Veränderungen im Beziehungsgeflecht der Familie und bezüglich der Bedürfnisse der Kinder die Regelungen aufhebbar machen, wurden auch diese Regelungen in deutlicher Mehrheit in der Expert_innengruppe des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt².
- Die Grundintention, die Perspektivklärung als zentralen Teil der Hilfeplanung gesetzlich zu akzentuieren (**§ 36a Abs. 1 SGB VIII-E**), wurde im Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt. Allerdings wurde in der Debatte im Dialogforum deutlich, dass die Festlegung und Engführung der Perspektivklärung zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeprozess problematisch sein kann, da ggf. Veränderungs- und Entwicklungspotenziale gerade zu Beginn einer Fremdunterbringung in der Familiendynamik noch nicht sichtbar sind. Wichtig erscheint es daher, die Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss, im Gesetz deutlicher als Prozess kenntlich zu machen.
- In der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe war in den Debatten von Anfang an die Notwendigkeit einer Verbesserung der Unterstützung von jungen Volljährigen und Care Leavern auch im Kontext der Pflegekinderhilfe ein zentrales Thema. Aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe wird daher von der Expert_innenrunde begrüßt, dass nach **§ 36b Abs. 2 SGB VIII-E** im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs in andere Sozialleistungssysteme getroffen werden sollen. Auch werden als erster Schritt die Neuregelungen in **§ 94 Abs. 6 SGB VIII - E** begrüßt, um jungen Menschen, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, bessere Ansparmöglichkeiten für einen Übergang

² In der bundesweiten Expert_innenrunde findet sich ein Plädoyer für eine weitere Ausweitung der BGB-Änderungen und ein Plädoyer für die Ablehnung der BGB-Änderungen (Minderheitenvoten von zwei Mitgliedern der Expert_innenrunde zu Einzelfragen). Vgl. [Langfassung der Kommentierung](#), Fußnote 2.



zu ermöglichen. Dies ist aber nicht ausreichend, da gefundene Unterstützungsoptionen (sog. „Coming Back Option“ für die zeitweilige Rückkehr) zum Teil wieder zurückgenommen wurden. Die Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates zum 15. Kinder- und Jugendbericht (2017) weisen klar darauf hin, dass im jungen Erwachsenenalter weitere konkrete Hilfen auch im Rahmen der Jugendhilfe notwendig sind. Dies trifft auch auf die besondere Situation von Pflegekindern zu, die kaum strukturierte Übergangsangebote erhalten und deren positive Entwicklung durch eine abrupte und frühe Beendigung der Jugendhilfe gefährdet ist. Vor dem Hintergrund der Fachdebatten im Dialogforum Pflegekinderhilfe wäre es notwendig, auch gesetzlich die Ansprüche junger Volljähriger auf Leistungen der Jugendhilfe und begleitete Übergänge im jungen Erwachsenenalter deutlicher zu explizieren.

Frankfurt am Main, den 7. Juni 2017